

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der badischen Verfassung

Huber, Friedrich

Bühl, 1918

IV. Beurteilung der Verfassung

urn:nbn:de:bsz:31-91598

durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern vollzählig (§ 64, 65, 74). Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde, das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen, Minister wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen.

IV. Beurteilung der Verfassung.

Der Vortrefflichkeit des freisinnigen, von staatsmännischem Weitblick eingegebenen Verfassungswerkes entsprach der Sturm des Frohlockens, den seine Verkündung im ganzen Lande hervorrief, und die rückhaltlose Anerkennung, die ihm aus den Kreisen der deutschen Politiker gespendet wurde. Baden war durch „den freien Bund der Ordnung und des Rechts“ ein konstitutioneller Staat geworden, der die staatsbürgerlichen und politischen Rechte seiner Glieder verbrieftete. Sein Volk besaß nun in den Landständen ein verfassungsmäßiges Organ, wodurch es zur Teilnahme an der Regierung, besonders zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sowie bei der Aufstellung, Prüfung und Beaufsichtigung des Staatshaushalts berufen war.

Großherzog Karl durfte die Befriedigung über den Eindruck seines fürstlichen Altes noch empfinden bei dem Empfang der ihm aus allen Bevölkerungsschichten zugehenden Zustimmung- und Dankadressen. Aber den ersten auf Grund der Verfassung (auf -1. Februar 1819 festgesetzten, jedoch erst) auf 22. April 1819 einberufenen Landtag erlebte er nicht mehr, da er schon am 8. Dezember 1818 in Rastatt sein irdisches Dasein beschloß.

Als eine bemerkenswerte Erscheinung muß die Gegnerschaft bezeichnet werden, welche die Verfassung bei hochstehenden Persönlichkeiten Badens fand. Der rückschrittlich gesinnte Freiherr von Blittersdorf, der in einer an den Fürsten Metternich gerichteten Denkschrift das Vorherrschende des demokratischen Prinzips in beiden Kammern als einen beklagenswerten Zustand bezeichnete, desgleichen der schon genannte Staatsrat von Sensburg traten für eine Abänderung der Verfassung ein. Ihnen schloß sich der Heidelberger Staatsrechtslehrer Zachariä an, der im Jahre 1824 zweimal beauftragt wurde, Abänderungsvorschläge zu machen. Er war der Meinung, daß sich mit dieser Verfassung gar nicht regieren lasse, und daß sie als eine öffentliche Kalamität betrachtet werden müsse.

Die kampferfüllten Jahre von 1819 bis 1825 schienen diesen Gegnern der Verfassung recht zu geben. Die Zukunft hat jedoch das Irrige ihrer Ansichten dargetan. Ein volles Jahrhundert hindurch hat die badische Verfassung ihre Lebenskraft bewiesen. Doch trug sie zugleich Keime der Entwicklungsfähigkeit in sich, die es ermöglichten, die staatsmännische Schöpfung der Gestaltung des Staatswesens und der Ausbildung der politischen Denkweise anzupassen, ohne grundsätzliche Änderungen ihres Charaktes vorzunehmen.

Ein Anlaß zur Verbesserung lag vor allem in der Begrenzung der staatsbürgerlichen Rechte. Weder das **aktive** Wahlrecht (das Recht zu wählen) noch das **passive** (das Recht gewählt zu werden) war allgemein. Jenes stand nur den selbständigen Bürgern, nicht auch den in gewerblichen und industriellen Betrieben tätigen Gehilfen zu. Das Recht der Wählbarkeit erstreckte sich nur auf Angehörige der christlichen Bekenntnisse und war überdies von einem bestimmten Vermögensstand, einem Zensus, abhängig. Das Wahlrecht war ferner nicht geheim, da die Abstimmung der Urwähler durch Unterschrift oder zu Protokoll erfolgte. Es wurde auch nicht unmittelbar ausgeübt, sondern mittelbar durch Ernennung von Wahlmännern, die den Abgeordneten zu wählen hatten.

V. Verfassungsänderungen.

Stufen- und schrittweise und nach sorgfältiger Erwägung der Dringlichkeit erfuhr die Verfassung im Lauf der Jahrzehnte Verbesserungen in der Form von Zusätzen oder Änderungen. Einen vorübergehenden Zustand schuf das Gesetz vom 21. April 1825, welches die Budgetperiode auf drei Jahre, die Amtsdauer der Abgeordneten auf sechs Jahre festsetzte. Im Jahre 1831, bald nach dem Regierungsantritt des Großherzogs Leopold, trat dafür die ursprüngliche Bestimmung der Verfassung wieder in Kraft. Von ähnlich kurzer Dauer war das Gesetz vom 28. Dezember 1831 über die teilweise Erneuerung der Ständeversammlung, das zehn Jahre darauf wieder aufgehoben wurde. Die erste wesentliche Verbesserung erhielt die Verfassung durch das Gesetz vom 17. Februar 1849. Dasselbe sicherte die staatsbürgerlichen und politischen Rechte auch den Israeliten zu, indem es den Paragraphen 9 und 19 eine andere, die Beschränkung aufhebende Fassung gab und § 37 Ziffer 1 beseitigte. Dementsprechend wurde der Schluß des von den Abgeordneten zu leistenden Eides (§ 69) gekürzt. Er lautet seitdem: „So wahr mir Gott helfe!“ statt: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Die Gleichstellung der Israeliten in bezug auf die gemeindebürgerlichen Rechte wurde erst durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 ausgesprochen.

Ein Gesetz vom 21. Oktober 1867 hob die Bestimmungen von § 37 Absatz 3, den die Wählbarkeit beschränkenden Zensus, auf und fügte einen neuen Paragraphen (§ 48 a) über die Redefreiheit und strafrechtliche Unantastbarkeit der Abgeordneten sowie über die Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Berichterstattung der Presse ein.

Durch Gesetz vom 20. Februar ¹⁸⁶⁸ wurde in § 67 das Beschwerderecht der zweiten Kammer klarer festgelegt und die Verfassung durch einen neuen Abschnitt